

Satzung der Stadt Mühlheim am Main über die Straßenreinigung

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11 ff) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.1976 (GVBl. I S. 325) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung vom 13. Januar 1977 folgende Satzung über die Straßenreinigung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1-3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Dies gilt nicht, soweit die Stadt Eigentümerin von Grundstücken ist, die überwiegend ihren öffentlichen Interessen dienen.
- (3) Ebenso verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung bei der Stadt für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (4) Soweit die Stadt nach Abs. 2 und 3 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

12.02

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen gemäß Anlage 2 in der jeweils gültigen Fassung;
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 3 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren;
 - b) Parkplätze;
 - c) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle;
 - d) Gehwege;
 - e) Überwege;
 - f) Böschungen, Stützmauern u.ä.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege).
- Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen.

§ 2 a
Reinigung durch die Stadt

- (1) Die Straßen in den Gewerbegebieten der Stadt Mühlheim am Main werden durch die Stadt gereinigt. Die Reinigung umfasst die Fahrbahnen einschließlich der Straßenrinnen. Die durch die Stadt zu reinigenden öffentlichen Straßen (§1 Abs. 1) sind der Anlage 4 in der jeweiligen Fassung zu entnehmen. Diese städtische Reinigung umfasst nur die allgemeine Straßenreinigung nach Abschnitt II (§§ 6-9) und nicht den Winterdienst nach Abschnitt III (§§ 10 und 11). Sie wird einmal wöchentlich durchgeführt. Für die Reinigung kann sich die Stadt ganz oder teilweise eines Dritten bedienen.
- (2) Für diese städtische Straßenreinigung erhebt die Stadt Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung.

§ 2 b
Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die bebauten und unbebauten Grundstücke, die durch die in der Anlage 4 aufgeführten öffentlichen Straßen (§ 1 Abs. 1) erschlossen sind, sind an die städtische Straßenreinigung angeschlossen (Anschlusszwang). Die Eigentümer und Besitzer dieser Grundstücke sind verpflichtet, sich der städtischen Straßenreinigung (§ 2a) zu bedienen (Benutzungszwang).
- (2) Der Magistrat der Stadt kann auf Antrag Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang widerruflich freistellen, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. In diesem Falle sind die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke (§ 1 Abs. 1) im Rahmen der weiteren Bestimmungen der Satzung reinigungspflichtig.

§ 3
Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der

12.02

oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit frei widerrufbare Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Magistrat umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchführbar ist; im übrigen sind mehrere Verpflichtete Gesamtschuldner.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

Wird eine Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der

Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.

Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9);
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5

Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 6

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Straßenabschnitte, Stadtteile, wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehrlicht, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art.

12.02

- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder Ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrschutt ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7 Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein vier Meter breiter Streifen - vom Gehweg in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar:
 - a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhrzu reinigen.

- (2) Darüber hinaus kann der Magistrat bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z.B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalsumzügen u.ä.) dies erfordert. Der Magistrat trifft in diesen Fällen die erforderliche Anordnung. Soweit diese Anordnungen den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar - mindestens zwei Tage vor der durchzuführenden Reinigung - zugestellt wird, ist sie öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III. Winterdienst

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen

12.02

Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 5 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehwegs von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten:

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Samstag von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Sonntag und Feiertag von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Sie sind bei Schneefall, Schnee- und Eisglätte unverzüglich durchzuführen und nach Bedarf zu wiederholen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 3 - 6 Anwendung.

- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2,00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.

12.02

- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisstellen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 7 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 6. entgegen § 10 Abs. 3 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 7. entgegen § 10 Abs. 6 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 8. entgegen § 11 Abs.1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 7 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,

9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
 10. entgegen § 11 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 1977 in Kraft.
Mit Ablauf des 31. Januar 1977 tritt die Satzung der Stadt Mühlheim am Main über die Straßenreinigung vom 08.05.1964 außer Kraft.

Mühlheim am Main, den 13. Januar 1977

**Der Magistrat
der Stadt Mühlheim am Main**

Grasmück, Bürgermeister

Veröffentlicht im "Mühlheimer Stadtanzeiger" vom 21.01.1977
und in den "Lämmerspieler Nachrichten" vom 21.01.1997.

- (1. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 10.12.1987, in Kraft seit 01.01.1988)
- (2. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 09.11.1989, in Kraft seit 01.01.1990)
- (3. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 12.11.1992, in Kraft seit 01.01.1993)
- (4. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 01.07.2004, in Kraft seit 01.08.2004)
- (5. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 09.11.2006, in Kraft seit 01.01.2007)
- (6. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 08.11.2012, in Kraft seit 15.11.2012)

12.02

Anlage 1

zu § 1 Abs. 3 der Satzung der Stadt Mühlheim am Main über die Straßenreinigung

Als Fahrbahn und Überwege in der Reinigungspflicht der Stadt gelten folgende Straßen (Straßenabschnitte) nach dem Stand 12.9.1989

1. Im Zuge der B 43: Die Ortsdurchfahrten der Offenbacher Straße, Dietesheimer Straße, Hanauer Straße, Friedensstraße, Schillerstraße, Fichtestraße und Hegelstraße.
2. Im Zuge der Landstraße 3064: Die Ortsdurchfahrten der Lämmerspieler Straße, Mühlheimer Straße, Bischof-Ketteler-Straße und Hausener Straße.
3. Im Zuge der Kreisstraße
 - a) K 191: Die Ortsdurchfahrten der Spessartstraße und der Obertshäuser Straße;
 - b) K 192: Die Ortsdurchfahrten der Rumpenheimer Straße und der Albertstraße;
 - c) K 193: Die Ortsdurchfahrt der Fährenstraße.
4. Hennigweg, Talweg, Mainpromenade an der Hochwassermauer Dietesheim und Schultheiss-Neeb-Pfad.

Anlage 2

zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung der Stadt Mühlheim am Main über die Straßenreinigung

Als öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage gelten (Stand vom 30.04.1996):

A) Stadtteil Mühlheim

Ahornstraße	Fuggerstraße	Odenwaldstraße
Albertstraße	Gerh.-Hauptmann- Straße	Offenbacher Straße
Alter Frankfurter Weg	Goethestraße	Otto-Hahn-Straße
An der Hildebrandsmühle	Grenzstraße	Paulstraße
Am Dreispitz	Grimmstraße	Pestalozzistraße
Am letzten Busch	Gutenbergstraße	Pfarrgasse
Angergasse	Haingrabengasse	Philipp-Reis-Straße
Anton-Dey-Straße	Händelstraße	Querstraße

Apfelbaumgasse	Hallgartenstraße	Raabestraße
Austraße	Hauffstraße	Rathenaustraße
August-Bebel-Straße	Hausener Weg	Rilkestraße
Aussiger Straße	Heinestraße	Ringstraße
Bachgasse	Henri-Dunant-Straße	Rittelsweg
Bahnhofstraße	Hermann-Löns-Straße	Robert-Bosch-Weg
Bebraer Straße	Herrnstraße	Robert-Schuman- Straße
Beethovenstraße	Hirschgasse	Rodaustraße
Benzstraße	Hindemithstraße	Roseggerstraße
Bertha-von-Suttner- Weg	Hoffmannstraße	Rosenweg
Bieberer Straße	Holbeinstraße	Rote-Warte-Straße
Birkenwaldstraße	Im Brückfeld	Rubensstraße
Bleichstraße	Im Heimgarten	Rückertstraße
Blumenstraße	In der Seewiese	Rumpenheimer Straße
Borsigstraße	Industriestraße	Sackgasse
Breslauer Straße	Jahnstraße	Saint-Priest-Straße
Brückenstraße	Jean-Monnet-Straße	Senefelderallee
Brunnenweg	Karlstraße	Siedlerstraße
Buchenweg	Käthe-Kollwitz-Straße	Siemensstraße
Büttnerstraße	Kirchborngasse	Spessartstraße
Carl-Zeiss-Straße	Körnerstraße	Schillerstraße
Charles-Ottina-Straße	Kreuzstraße	Schlehenstraße
Dammstraße	Krummstraße	Schmiedegasse
Dieselstraße	Lämmerspieler Straße	Schulstraße
Dietesheimer Straße	Leipziger Straße	Südring
Dresdner Straße	Leonhardtstraße	Tannenweg
Dürerstraße	Leopoldstraße	Tiefenorter Ring
Ebertstraße	Lerchenweg	Tilsiter Straße
Eigenheimstraße	Lessingstraße	Trachstraße
Elbestraße	Leuschnerstraße	Tränkgasse
Erlenweg	Lilienweg	Tulpenweg
Ernst-Abbé-Straße	Lindenstraße	Uhlandstraße
Fährenstraße	Ludwigsplatz	Ulmenstraße
Feldstraße	Ludwigstraße	Unter den Eichen
Feldbergstraße	Louis-Raverat-Straße	Vogelsangstraße
Feststraße	Mainstraße	Waldheimer Straße
Friedensstraße	Marktstraße	Wilh.-Busch-Straße
Friedhofsweg	Memelstraße	Zeppelinring
Friedrichstraße	Mozartstraße	Zimmerstraße
Forsthausstraße	Müllerweg	Zum Markwald
Fünfhäusergasse	Nelkenweg	

12.02

B) Stadtteil Dietesheim

Alfred-Delp-Straße	Elisabethenstraße	Kirchstraße
Am alten Friedhof	Fichtestraße	Lämmerspieler Weg
Arndtstraße	Geleitstraße	Luisenstraße
Basaltstraße	Gottfried-Keller-Straße	Mühlstraße
Bernhardstraße	Hanauer Straße	Neustraße
Bert-Brecht-Straße	Hauptstraße	Obermainstraße
Bettinastraße	Hegelstraße	Peterstraße
Bischof-Kaiser-Straße	Heinrich-Böll-Straße	Taunusstraße
Bornweg	Hermann-Hesse-Straße	Thomas-Mann-Straße
Bürgerm.-Heinz-Straße	Josefstraße	Untermainstraße
Daimlerstraße	Kettelerstraße	Wilhelmstraße
		Wingertstraße

C) Stadtteil Lämmerspiel

Albert-Schweitzer-Straße	Franz-Jakoby-Straße	Offenbacher Weg
Am Schwimmbad	Freiherr-vom-Stein-Straße	Quellenweg
Amselweg	Friedrich-Ebert-Straße	Robert-Koch-Straße
An der Jünglingshecke	Fritz-Erler-Straße	Schlesierstraße
Am Waldgraben	Gartenstraße	Schubertstraße
Anne-Frank-Straße	Goerdelerstraße	Schumacherstraße
Bischof-Ketteler-Straße	Hausener Straße	Stauffenbergstraße
Bornstraße	Helpertseestraße	Steinheimer Straße
Brentanostraße	Herderstraße	Steinkautenweg
Brühlweg	Im Steinbeunerfeld	Sudetenstraße
Brunnenstraße	Kolpingstraße	Waldstraße
Bürgerm.-Beheim-Straße	Konrad-Adenauer-Straße	Wichernstraße
Dietr.-Bonhoeffer-Straße	Mühlheimer Straße	Wiesenstraße
Edith-Stein-Straße	Obertshäuser Straße	Wilh.-Leuschner-Straße
Forstweg	Oberwiese	

Anlage 3

zu § 2 Abs. 1 Buchstabe b) der Satzung der Stadt Mühlheim am Main über die Straßenreinigung

Als Straßen außerhalb der geschlossenen Ortschaft, an die bebaute Grundstücke angrenzen, gelten (Stand vom 30.04.1996):

a) Stadtteil Mühlheim

Am Maienschein

Bieberer Weg

Fackelswiesenweg

Mainstweg

Weingartenweg

Außenliegend (Grundstücke, die unter dieser Bezeichnung in der Adresskartei geführt werden).

b) Stadtteil Dietesheim

Am Grünen See

Am Hansteinweiher

Am Wingertsweg

Kirchweg

Pfaffenbrunnenweg

Rabenlohweg

Rösterweg

Außenliegend (Grundstücke, die unter dieser Bezeichnung in der Adresskartei geführt werden).

c) Stadtteil Lämmerspiel

Außerhalb (Grundstücke, die unter dieser Bezeichnung in der Adresskartei geführt werden).

12.02

Anlage 4

zur **Satzung der Stadt Mühlheim am Main über die Straßenreinigung**

Folgende Straßen in den Gewerbegebieten der Stadt Mühlheim am Main werden gemäß § 2 a Abs. 1 durch die Stadt gereinigt:

Benzstraße

Borsigstraße

Carl-Zeiss-Straße

Dieselstraße

Daimlerstraße

Ernst-Abbé-Straße

Industriestraße

Otto-Hahn-Straße

Philipp-Reis-Straße

Siemenstraße

Senefelderallee

Südring

Zeppelinring